

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 46, 1902, S. 188 - 188

Seuffert, Kommentar zur Civilprozeßordnung. Achte Auflage

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

32.

Die Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich in der Fassung des Gesetzes vom 17. Mai 1898. Nebst den Einführungsgesetzen. Für den praktischen Gebrauch erläutert von Dr. Julius Petersen, Reichsgerichtsrath in Leipzig. Unter Mitwirkung von Dr. Ernst Anger, Landrichter in Leipzig. Vierte vollständig umgeänderte Auflage. Zwei Bände. Jahr 1899 und 1901. Moritz Schauenburg. (à M. 22,—, geb. à 25,50.)

Die Hoffnung der Verf., die neue Umarbeitung des beliebten Werkes vor 1900 zu Ende zu bringen, auf die ich Bd. 43 S. 793 hinweisen konnte, ist nicht durchzuführen gewesen. Die erhebliche Arbeit hat das Werk über mehr als ein Jahr hinausgeschoben. Man kann dennoch Manches vermissen, was für die praktische Anwendung der neuen Vorschriften hätte gesagt werden können. So ist z. B. die Zwangsvollstreckung in Erbtheile, eine Materie, auf deren Schwierigkeiten ich an anderer Stelle (Bd. 43 S. 805 der Beiträge) hingewiesen habe, nur oberflächlich behandelt (Bd. II S. 541). Was es heißen soll, daß der Gläubiger die Ueberweisung des gepfändeten Erbtheils beantragen kann, ist unverständlich. Daß das Gericht den Verkauf des Erbtheils anordnen kann, ist ungenügend für das Verständniß, wenn nicht ausgeführt wird, welche Natur der so angeordnete Erbschaftsverkauf haben soll und mit welchen Folgen er ausgestattet ist.

Regelmäßig findet man aber bei den Neuerungen des Einführungsgesetzes ebenso wie bei den alten Vorschriften eine tief eingehende, die Entstehungsgeschichte, Literatur und Judikatur berücksichtigende, vom praktischen Verständnisse getragene Erörterung, die dem Buche seinen Platz unter den hervorragenden Erscheinungen des Civilprozeßrechts auch in Zukunft sichert.

Eccius.

33.

Kommentar zur Civilprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898, nebst dem Einführungsgesetze dazu von Dr. Lothar Seuffert, o. ö. Professor d. R. in München. Achte, neu bearbeitete Auflage. Erste Lieferung. München 1901. C. S. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. (M. 7,20.)

Der Seuffert'sche Kommentar zur C.P.O. ist in allen juristischen Kreisen wohlbekannt. Ich habe die früheren Auflagen in den Beiträgen angezeigt, die siebente Bd. 39 S. 718. Mit berechtigtem Stolz sagt die Verlagshandlung in ihrer Ankündigung der ersten Lieferung, daß Lothar Seuffert's Kommentar zur C.P.O. der erste Kommentar ist, welcher die achte Auflage erlebt. Daß die Prozeßnovelle von 1898 und die Einführung des B.G.B. eine vollständige Neubearbeitung des Kommentars nothwendig gemacht haben, wird Niemand bezweifeln. Der Verf. hat die Neubearbeitung nicht übereilt, um sie mit Sorgfalt und Gründlichkeit durchführen zu können. Daß dabei die neuen wissenschaftlichen Forschungen (an denen sich der Verf. wesentlich selbst betheiligt